

COVID-19- Schutzimpfungen

Informationen auf einen Blick für Betriebsärzte

Stand: 11. Oktober 2023

Im Herbst rückt das Thema COVID-19-Schutzimpfung wieder verstärkt in den Blick. Hier die aktuellen und wichtigsten Punkte zur Impfstoffbestellung, zur Dokumentation, zur Abrechnung zur Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie zur Impfaufklärung und zur Meldung von Nebenwirkungen.

1. Wer soll/kann geimpft werden?

Auf welche Impfungen gesetzlich Krankenversicherte Anspruch haben, ist in der [Schutzimpfungs-Richtlinie](#) geregelt. Geregelt ist hier unter anderem der Anspruch gesetzlich Krankenversicherter auf die COVID-19-Impfung (Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impfung aufgrund beruflicher Indikation), seit diese seit 8. April Bestandteil der Regelversorgung ist.

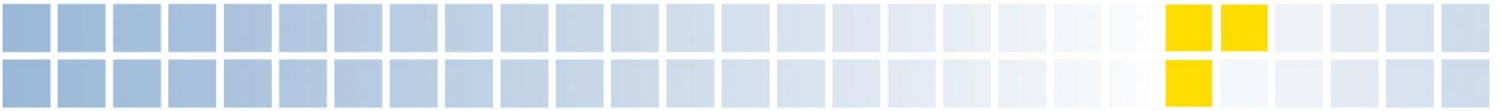
Darüber hinaus sieht die neue [COVID-19-Vorsorge-Verordnung](#) vor, dass Versicherte über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus einen Anspruch auf Schutzimpfungen gegen COVID-19 haben, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die Impfung für medizinisch erforderlich hält.

Die [STIKO-Empfehlung](#) sieht aktuell folgendes vor:

Gesunden Menschen im Alter von 18 bis 59 Jahren wird eine Basisimmunität empfohlen. Diese besteht aus zwei Impfungen und einem weiteren Antigenkontakt. Dies kann eine Impfung oder eine Infektion sein. Eine jährliche Auffrischungsimpfung zusätzlich zu der Basisimmunität sollen erhalten:

- Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf: Über 60-Jährige, Personen ab sechs Monaten mit relevanten Grunderkrankungen, Bewohner von Pflegeeinrichtungen.
- Personen mit erhöhtem SARS-CoV-2-Infektionsrisiko: medizinisches und pflegerisches Personal mit direktem Patienten- oder Bewohnerkontakt.
- Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Patienten unter immunsuppressiver Therapie, die durch eine COVID-Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können.

Die Auffrischungsimpfungen sollen bevorzugt mit Varianten-adaptierten Impfstoffen und in der Regel in einem Mindestabstand von jeweils zwölf Monaten zur letzten Antigenex-



position (Impfung oder Infektion) erfolgen. Gesunden Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird derzeit keine COVID-19-Impfung (Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung) empfohlen.

www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html

2. Wie und welchen Impfstoff kann ich bestellen?

Impfstoffe

Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 von BioNTech/Pfizer (Fertiglösung, graue Kappe)

- Zugelassen: für Personen ab 12 Jahren zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung
- Darreichungsform: Mehrdosendurchstechflasche (graue Kappe), Fertiglösung (vor Verwendung NICHT VERDÜNNEN), eine Durchstechflasche (2,25 ml) enthält 6 Dosen von je 0,3 ml.
- Dosierung und Art der Anwendung: siehe [Produktinformation Comirnaty](#).
- Lagerung und Haltbarkeit:
 - Aufgetaut und ungeöffnet: 10 Wochen im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C (inklusive Zeit für Auftauen und Transport); 12 Stunden bei Raumtemperatur bis 30 °C.
 - Geöffnet: Innerhalb von 12 Stunden verimpfen, Lagerung bei 2 °C bis 30 °C. Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.
- Weiterführende Informationen: Auf der [Seite des Herstellers](#).

Impfzubehör

Das jeweilige [Impfzubehör](#) wird nicht mehr automatisch mitgeliefert. Es muss selbständig bestellt und beschafft werden – wie bei anderen Impfstoffen auch.

Bestell- und Auslieferungszyklus

Betriebsärzte können den an die Omikron-Variante XBB.1.5 angepassten COVID-19-Impfstoff bestellen. Der Impfstoff von BioNTech/Pfizer wurde erstmals am 18. September 2023 ausgeliefert. Der Bund stellt den Impfstoff bereit.

Betriebsärztinnen und -ärzte können einmal pro Woche – jeweils bis spätestens Dienstag, 12.00 Uhr, eine Bestellung bei Ihrer Lieferapotheke abgeben. Die Anlieferung des Impfstoffs erfolgt über die Apotheke jeweils am Montag – knapp eine Woche nach der Bestellung. Die gelieferten Impfstoffe müssen bei 2 bis 8 °C in einem geeigneten Kühlschrank gelagert werden.

Bestellformular

Für die Bestellung nutzen die Betriebsärzte das blaue Privatrezept (A6 quer). Die Angabe „Betriebsarzt“ sowie die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Arztes sollte



im Versichertenfeld eingetragen werden, da der Platz beim Arztstempel begrenzt ist. Für die Felder „Betriebsstättennummer“ (BSNR) und „Lebenslange Arztnummer“ (LANR) sind zwei Dummy-Kennzeichen vorgesehen, die im Nachgang eine Auswertung ermöglichen. Die beiden Dummy-Kennzeichen sind gleich und lauten jeweils „111111100“. Die Rezepte dürfen keinesfalls mit Klebeetiketten versehen werden, da sie in diesem Fall in den Rechenzentren nicht ausgelesen werden können. Zudem fügen sie als Kostenträger das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 ein.

Sie geben darauf den Impfstoffnamen und die Anzahl der Dosen an.

Beispiel Bestellung:
 „60 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5“

Hinweis:
 Der Bund stellt keine Einzeldosen bereit. Deshalb bitte die Anzahl der Dosen entsprechend der Vial-Größe angeben (z. B. sind in einem Vial Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 sechs Dosen enthalten).

- ① Kostenträger-IK BAS
- ② Dummy-BSNR
- ③ Dummy-LANR
- ④ Ausstelldatum

Hinweis: Die Angabe der Dummy-BSNR und –LANR ist für die technische Verarbeitung und ggf. spätere Auswertungen notwendig.

3. Muss ich Impfungen dokumentieren?

Betriebsärztinnen und -ärzte dokumentieren die Impfungen wie gewohnt in der Patientenakte sowie im Impfausweis der Patientinnen und Patienten. Dabei müssen die Bezeichnung des Impfstoffs und die Chargenbezeichnung angegeben werden.

Zusätzlich besteht nach [COVID-19-Vorsorge-Verordnung](#) weiterhin die Pflicht zur Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI (DIM). Ein Handout des RKI finden Sie [hier](#).



4. Wie kann ich Impfungen abrechnen?

Der Bund stellt den Impfstoff für gesetzlich und privat Versicherte bereit. Die Vergütung für die Impfung wird zwischen den Verbänden der Betriebsärzte und den Krankenkassen festgelegt. Für Fragen zu den Verträgen und zum Modus der Abrechnung wenden Sie sich bitte an den VDBW oder die DGAUM. Im Folgenden finden Sie Informationen zur Abrechnung, die uns die beiden Betriebsärzte-Verbände zur Verfügung gestellt haben:

Abrechnen über den VDBW:

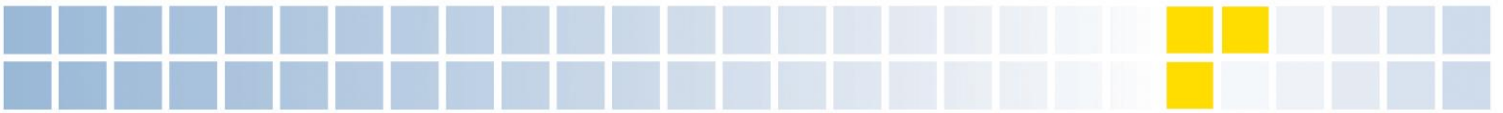
Der Verband der Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) hat mit den Betriebskrankenkassen Audi BKK, SBK Siemens-Betriebskrankenkasse, BKK VerbundPlus sowie spektrumK, ein Dienstleistungspartner der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, einen gemeinsamen Vertrag geschlossen. Dieser vereinfacht die Abwicklung von Schutzimpfungen in Betrieben. Er trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und soll vor allem die Impfungen nach der Schutzimpfungsrichtlinie in den Betrieben fördern. Diesem Vertrag haben sich weitere 17 Betriebskrankenkassen angeschlossen. Damit ist eine Abrechnung der Impfleistung möglich. Eine einfache Onlineabrechnung von Selektivverträgen nach §140a und Schutzimpfungen nach §132e SGB V bietet das Deutsche Medizinrechenzentrum GmbH: www.dmrz.de/fuer-wen/selektivvertraege. Rückfragen zur technischen Umsetzung der Abrechnung beantwortet Boris Zagrebelsky: zagrebelsky@dmrz.de.

Einen weiteren Vertrag gibt es mit der AOK Hessen (Digitale Abrechnung, ohne Honorar für die Covid-19-Impfung) und der AOK Nordwest (Abrechnung über Excel-Tabelle). Weitere Verträge mit den anderen Kassen sind in Verhandlung und werden in den nächsten Monaten folgen. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw. arbeitsmedizinische Dienste, die den Verträgen beitreten wollen, zeigen dies der VDBW-Geschäftsstelle mittels einer schriftlichen Erklärung an. Eine Gebühr fällt hierbei nicht an. Informationen finden Sie dazu unter: www.vdbw.de/arbeits-und-betriebsmedizin/praktische-arbeits-und-betriebsmedizin/impfen/

Abrechnung über die DGAUM

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) hat 65 Impfvereinbarungen (DGAUM-Selekt) nach § 132e SGB V, darunter mit allen AOK, allen Ersatzkassen, vielen IKK und BKK geschlossen. Darüber können Impfungen am Arbeitsplatz, die nicht im Rahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt werden, also auch Covid-19-Impfungen, zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GK) abgerechnet werden. Informationen hierzu finden Sie auf der [Website der DGAUM unter Impfen](#).

Mit dem elektronischen und datengestützten Abrechnungsverfahren und der kostenlosen Software Helmsauer Care Manager können alle Leistungserbringer, für die die Impfvereinbarungen nach § 132e SGB V gelten, sowohl die erbrachten Impfleistungen als auch die Impfstoffe abrechnen. Bearbeitungsgebühren fallen nur bei Abrechnungen an. Abrechnungen sind nicht nur mit den Krankenkassen möglich, mit denen Vereinbarungen bestehen, sondern auch mit jenen Krankenkassen, mit denen bisher keine Vereinbarungen vorliegen. Wie im Falle von Selbstzahlern und PKV-Versicherten erfolgt dann die Abrechnung über Helmsauer Care Manager nach GOÄ. Detailinformationen hierzu finden Sie auf der [Website der DGAUM unter Vergütung](#). Darüber hinaus können



via Helmsauer Care Manager ebenfalls Covid-19-Impfungen an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet sowie elektronische Impfcertifikate ausgestellt werden.

Für die Nutzung der Verträge und das Abrechnungsgeschehen ist die Abgabe einer Teilnahmeerklärung der Leistungserbringer gegenüber der DGAUM notwendig. Die dafür notwendigen Unterlagen finden Sie auf der [Website der DGAUM](#) unter Teilnahmeunterlagen für Betriebsärzte (selbständig) bzw. „Teilnahmeunterlagen für Arbeitsmedizinische Dienste (inner- und überbetrieblich).

5. Welche Informations- und Aufklärungspflichten gibt es?

Die Informations- und Aufklärungspflichten sind ebenfalls in der Schutzimpfungs-Richtlinie enthalten. [Aufklärungsmerkblätter zur COVID-19-Schutzimpfung](#) stellt das Robert Koch-Institut zur Verfügung.

6. Wo und wie melde ich Impfnebenwirkungen?

Meldung an das Gesundheitsamt

Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht eine namentliche Meldepflicht einer sogenannten unerwünschten Arzneimittelwirkung (UAW) an das jeweilige Gesundheitsamt. Dieses leitet die Meldung an die zuständige Landesbehörde und an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) weiter.

Meldung an die Arzneimittelkommission

Ärztinnen und Ärzte haben zusätzlich die berufsrechtliche Verpflichtung zur Meldung von Nebenwirkungen an die [Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft](#). Diese leitet die Meldung pseudonymisiert an das PEI weiter.

Meldung an BfARM oder PEI:

Zusätzlich können Ärztinnen und Ärzte Nebenwirkungen direkt an das [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder an das PEI digital](#) melden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.